

HINWEIS ZU ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN:

Gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Hückelhoven werden Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hückelhoven, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, im "Amtsblatt der Stadt Hückelhoven" vollzogen. Die Publikation des Amtsblattes der Stadt Hückelhoven erfolgt in papiergebundener Form sowie nachrichtlich als elektronisches Dokument auf der Homepage der Stadt Hückelhoven (www.hueckelhoven.de). Die papiergebundene Form ist als die authentische anzusehen.

Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Hückelhoven „www.hueckelhoven.de“ unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ zugänglich gemacht. Für den Vollzug der Bekanntmachung ist ausschließlich die Bekanntmachung im Amtsblatt maßgeblich. Die vorrangige gesetzliche Regelung des § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) bleibt unberührt.

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtteil Hückelhoven
vom 06.02.2026**

Aufgrund des § 6 Absätze 1, 4 und 5 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172) und der §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2024 (GV. NRW. S. 1184), wird von der Stadt Hückelhoven als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Hückelhoven vom 04.02.2026 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen innerhalb des in der Anlage zu dieser Verordnung abgegrenzten Bereiches des Stadtteils Hückelhoven dürfen

- anlässlich des im Stadtteil Hückelhoven stattfindenden „Streetfood-Festivals“ am 19.04.2026,
- anlässlich des im Stadtteil Hückelhoven stattfindenden „City-Festes“ am 06.09.2026,
- anlässlich der im Stadtteil Hückelhoven stattfindenden Herbstkirmes am 18.10.2026,
- anlässlich des im Stadtteil Hückelhoven stattfindenden Weihnachtsmarktes am 06.12.2026

jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig an den in § 1 genannten Sonntagen Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Verordnung nicht ordnungsgemäß verkündet worden ist,
- c) der Bürgermeister den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, 06.02.2026



Bernd Jansen
Bürgermeister

Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtteil Hückelhoven vom 06.02.2026



AUSZUG AUS DER AMTLICHEN BASISKARTE c.M.
61 MR JANUAR 2020